

sicherte das Prokuratorium die Partei, an die der Gesandte geschickt werden sollte, daß er von seinem Auftraggeber bevollmächtigt worden sei, Frieden usw. zu schließen. Aber das Prokuratorium stellte nur fest, was der Prokurator im Namen seines Herrn tun könnte, nicht was er tun sollte. Die Einzelheiten seines Verhaltens wurden durch weniger formelle mündliche oder schriftliche Angaben bestimmt, auf Grund deren er die Verhandlungen innerhalb des allgemeinen Rahmens seines Prokuratoriums zu führen hatte. Diese Angaben waren die Instruktionen des Prokurators, das formelle Prokuratorium war sein Mandat: „Mandat und Instruktion ergänzen sich mithin inhaltlich; jenes enthält die bedingte Vollmacht, diese die Bedingung¹⁾.“ So ist vieles von unserer Kenntnis der internationalen Politik des Mittelalters lückenhaft, weil nur die formalen Urkunden einer Verhandlung erhalten sind. Instruktionen waren ihrer Art nach formlos, sie waren häufig dazu bestimmt, geheimgehalten zu werden und mögen zuweilen wohl bloß dem Gedächtnis des Prokurators bei einer Besprechung mit dem Auftraggeber anvertraut worden sein.

Keine Verlegenheit dieser Art erhebt sich in bezug auf Ludwigs Verhandlungen mit der Kurie im März und Oktober 1336 und im September 1343, denn die Instruktionen für die beiden letzten Gesandtschaften sind vorhanden und es ist möglich, sie für die erstere mit ziemlicher Sicherheit zu rekonstruieren²⁾. Die Schwierigkeit liegt vielmehr in der Entscheidung der Frage, in welchem Verhältnis hier Prokuratorien und Instruktionen zueinander stehen. Denn während Ludwig in den Prokuratorien seine Gesandten bevollmächtigte, sogar in noch ausgedehnterem Maße als ausdrücklich gesagt wird³⁾, dem Papst gewisse einzelne Zugeständnisse zu machen,

¹⁾ V. Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter (1892) S. 108.

²⁾ Bock, Prokuratorien S. 270.

³⁾ In den allgemeinen und speziellen Prokuratorien vom März 1336, den beiden speziellen Prokuratorien vom Oktober 1336, und den speziellen politischen und kirchlichen Prokuratorien vom September 1343 bevollmächtigte Ludwig seine Prokuratoren: *Suprascriptis articulis omnibus singulis et unicuique ipsorum addendi, supplendi et adiungendi ac ipsos et quemlibet eorum mutandi, corrigendi et emendandi.* — In den speziellen politischen Prokuratorien vom März und Oktober 1336 und vom September 1343 sagt Ludwig: *Damus dictis procuratoribus nostris plenam potestatem . . . ad consentiendum et promittendum quod, si in premissis articulis vel aliquo eorundem aliquid esset ambiguum, dubium et incertum, declarationi, interpretationi, correctioni et suppletioni ac ordinationi sanctitatis vestre et domini summi pontificis, qui pro tempore fuerit, stabimus cum effectu.*